

STATUTEN

NADEUM

Nachhaltiges Denken Umsetzen



Statutenänderung vom 18.08.2022, zur Vorlage zwecks Prüfung an

LPD Wien, Oberrat Mag. Stefan Kittinger;
Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten;
Schottenring 7-9; 1010 Wien;
DVR.0003506; GZ: XV-12.585

NADEUM - Nachhaltiges Denken Umsetzen
ZVR - Zahl: 252118075

Verein - E-Mail: verein@nadeum.eu

Mobil: +43 - 699 - 1111 1773

Vereins-Adresse: Fenzlgasse 30/Stg1/4 Stock /Whg 14; 1150 - Rudolfsheim-Fünfhaus, Wien,
Österreich, EU

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern im Rahmen dieser Statuten die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Sämtliche Textänderungen sind in „Blau“ gehalten. Dies geschah um dies lesbarer zu gestalten und die Änderungen herauszustreichen. Des Weiteren wurden „die Subgruppen“ durch den Begriff „Zweigniederlassungen“ (ZN) ersetzt.

§§ 1

Name, Sitz, Subgruppen, Zweigniederlassungen

1. Der Verein führt den Namen **“NADEUM - Nachhaltiges Denken Umsetzen”**.
2. Er hat seinen **Haupt-Sitz** in Wien, unter der Anschrift: ~~Fenzlgasse 30/14;~~
~~1150 Wien;~~ Fenzlgasse 30/Stg1/4 Stock /Whg 14; 1150 - Rudolfsheim-Fünfhaus, Wien,
Österreich, EU
Vereins-E-Mail: verein@nadeum.eu (extern wie intern),
Mobil: +43-699-1111-1773

3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen, lediglich die Schaffung von Subgruppen.
4. Auf Grund aktueller Situationen (2022) wird der Begriff Subgruppen durch „[Zweigniederlassungen](#)“ ersetzt.

§§1.1

Subgruppen **Zweigniederlassungen (ZN)** Definition: Rechte wie Pflichten

NADEUM definiert seine ~~Subgruppen~~ Zweigniederlassungen folgendermaßen:

NADEUM ~~Subgruppen~~ Zweigniederlassungen können in allen zukünftigen und jetzigen Konstellationen wie zum Beispiel Unionen, Föderationen und Staaten der Erde sowie allen Planeten des Sonnensystems und möglichen bewohnbaren Orten im Universum eingerichtet werden.

Sie, die Zweigniederlassungen, sind jedoch dem **HAUPTVEREIN NADEUM**, der seinen **Vereinshauptsitz in Österreich** hat, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (2022), einem Teil des Kontinents Europa auf der Erde, **untergeordnet**.

7 Kontinente	Antarktika	Nordamerika	Südamerika	Europa	Asien	Afrika	Australien
6 Kontinente:	Antarktika	Nordamerika	Südamerika	Eurasien	Afrika	Ozeanien	

Quellenbezug - [Begriff](#) - [Kontinente](#)



NADEUM definiert daher den Begriff **Subgruppe** Zweigniederlassungen unter folgenden Bedingungen als gegeben:

Die Subgruppen Zweigniederlassungen *haben das Recht:* ...

1. An sämtlichen von Menschen bewohnbaren Orten im Universum, unter Wahrung der Ursprungsstatuten des Hauptesvereines **NADEUM**, Gesinnungsgruppen (**Subgruppen**)(Zweigniederlassungen) zu gründen.
2. 2.1)
Sollten rechtliche Gegebenheiten an den neuen Standorten der **Subgruppen** Zweigniederlassungen von Belang sein, sind sie als solche den jeweiligen vorhandenen Paragraphen/Statuten unter der Bezeichnung „Ergänzung“ [E] (§§E1...),“ ergänzend anzuhängen oder als Nachtrag unterhalb des letzten Statuten-Paragraphens als Anhang [A] (§§A1...) ergänzend zu verschriften.
2.2)
Sämtliche rechtlichen wie kulturellen Verhaltensregeln, die vor Ort für die **Subgruppe** Zweigniederlassungen existenziell wichtig sind, müssen dem Hauptverein in Wien angezeigt werden.
(dürfen dem §§1.1/Pkt.7 nicht widersprechen)
Eine Begründung dieser Nachträge ist erforderlich sowie bekanntzugeben und schriftlich nachzureichen.
2.3)
Die **Subgruppen** Zweigniederlassungen können die Ergänzungen wie Nachträge zu den jeweiligen Statuten erst dann umsetzen, wenn das Vereinspräsidium (Vereinsvorstand) von NADEUM in Wien das offizielle „OK“ gibt.
3. Die **Subgruppen** Zweigniederlassungen nominieren Delegierte, die im Rahmen von Delegierten-Konferenzen - vorzugsweise im Rahmen von Video-Konferenzen - NADEUM Themen der **Subgruppen** Zweigniederlassungen erörtern und sich diesbezüglich mit dem NADEUM Vorstand austauschen, um Projektfortschritte zu begünstigen.
> Diese Regelung dient auch zur Wahrung der Haftungsausschlüsse von NADEUM - HQ gegenüber den **Subgruppen** Zweigniederlassungen.

Die Subgruppen Zweigniederlassungen *haben die Pflicht:*

4. Alle zukünftigen **Subgruppen** - Zweigniederlassungen - Vorsitzenden unterstehen dem Präsidium (Vorstand) von NADEUM in Wien (Österreich/EU). Sollte das Präsidium, der Vorstand NADEUMs in einer Generalhauptversammlung abgewählt und durch ein neues Präsidium, einem neuen Vorstand NADEUMs ersetzt werden, bleibt der Hauptsitz unbenommen der Verantwortung und des Haupt-Vereinssitzes von NADEUM in Wien, (Österreich/EU).

5. ~~Subgruppen~~ Zweigniederlassungen müssen den Namen „NADEUM“ an erster Stelle verwenden.
z.B.: NADEUM - ZN - Nigeria, NADEUM - ZN - Spanien, NADEUM - ZN - Mars.
6. In der gesamten Organisation des Vereines NADEUM und seinen ~~Subgruppen~~ Zweigniederlassungen wird als Vereinssprache Deutsch (österreichisch) wie Englisch (GB) verwendet. Wie die jeweiligen Mitglieder der ~~Subgruppen~~ Zweigniederlassungen untereinander kommunizieren, bleibt ihnen unbenommen.
7. In NADEUM aber auch in den ~~Subgruppen~~ Zweigniederlassungen wird säkular gehandelt und gearbeitet. Sämtliche Religionen und Ideologien dürfen nicht als Ausschließungsgrund verwendet werden. Mitglieder, die sich durch andere Ethnien, Gebräuche und Religionen auszeichnen und diese in ihrem normalen Alltagsleben pflegen und leben, haben dies innerhalb von NADEUM und seiner ~~Subgruppen~~ Zweigniederlassung hintanzustellen.

Der Ausschluss eines NADEUM-Mitglieds oder eines NADEUM-~~Subgruppen~~-Zweigniederlassungs-Mitglieds geschieht folgendermaßen:

8. Wer sich innerhalb von NADEUM und seiner ~~Subgruppen~~ Zweigniederlassung aggressiv, abfällig oder verachtend gegenüber Andersdenkenden, anderen Geschlechtern bzw. persönlichen Orientierungen oder Religionen bzw. Philosophien oder Ideologien äußert oder beleidigt bzw. Gewalt anwendet, und NADEUM dadurch in Misskredit bringt, wird von NADEUM unmittelbar ausgeschlossen bzw. es wird die Mitgliedschaft gekündigt.
(siehe §§ 8/Punkt 5)
9. Bei einem begründeten sofortigen NADEUM - Zweigniederlassung - Ausschluss sind sämtliche zur Verfügung gestellten Materialien sofort zurückzugeben, alle Ansprüche, die aus der Mitgliedschaft resultierten, verfallen, sämtliche Ausweisungspapiere werden ungültig und sind mit sofortiger Wirkung zu retournieren. Bei allfälliger Missachtung dieser Regelungen ist mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Jede ~~Subgruppe~~ Zweigniederlassung hat die Möglichkeit:

10. Jede NADEUM - ~~Subgruppe~~ Zweigniederlassung kann ihr eigenes Budget haben und verwalten. Sollte dies der Fall sein und es in der Subgruppe zu finanziellen Unstimmigkeiten kommen, haftet der gesamte Vorstand (Präsidium) der ~~Subgruppe~~ Zweigniederlassung.
11. Auch in den NADEUM - ~~Subgruppen~~ Zweigniederlassungen sind sämtliche Mitglieder in allen ihren Funktionen ehrenamtliche Mitarbeiter und werden sinngemäß nicht entlohnt. Es gilt diesbezüglich die gleiche Regelung wie in Österreich. Vereinsfunktionäre stellen sich in den Dienst der Sache und machen sämtliche für den Verein auszuübenden Tätigkeiten freiwillig und mit Freude, da sie überzeugt sind, vielen Mitmenschen so optimal helfen und unterstützen zu können.

Jeder ~~Subgruppe~~ Zweigniederlassung ist es erlaubt Firmen aller Rechtsformen zu gründen:

NADEUM räumt die Möglichkeit der Gründung von *unentbehrlichen Hilfsbetrieben* ein, deren Einnahmen der Erreichung der Vereinsziele dienen.
NADEUM kann diesbezüglich externe Mitarbeiter anstellen.

12. Sämtliche gewinnbringenden Unternehmen, die von den Mitgliedern der NADEUM - ~~Subgruppen~~ Zweigniederlassung nach einer Generalhauptversammlung gegründet werden, **haben von ihrem Gewinn nach Steuer jährlich 14% an „NADEUM in Wien“ zu überweisen.** Höhere Prozentsätze sind im gegenseitigen Einvernehmen je nach Sachlage / Gegebenheiten zu vereinbaren.
13. Auf Grund der in den NADEUM Statuten verankerten Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne einer „non-Government“ und „non-for-profit-Organisation“ kann es keine Gewinnausschüttungen geben.
Die Gewinne müssen statutengemäß in laufenden Projekten reinvestiert werden.
Jede ~~Subgruppe~~ Zweigniederlassung kann, wenn die laufenden Projekte jahresübergreifend sind, ihr Projekt-Budget in das nächste Kalenderjahr mitnehmen.
Sämtliche externen Tätigkeiten sind von ~~Subgruppen~~ Unternehmungen der Zweigniederlassungen, oder aus projektbezogenen Budgets zu bezahlen. Das Vorbild des Unternehmenstyps ist die österreichische gemeinnützige GmbH - *social Enterprise*.
14. Die Gründung eines gewinnbringenden Unternehmens ist in einer NADEUM-~~Subgruppen~~ Zweigniederlassungs-Generalhauptversammlung, mit mindestens

2/3. Mehrheit der Anwesenden NADEUM-Subgruppen- Zweigniederlassungs-Mitglieder, abzustimmen.

d) Vor einer Gründung sind sämtliche Gründungsschritte, die für eine Unternehmensgründung relevant sind, abzuklären.

Exkurs / in englischer Sprache, zur Erläuterung:

Social Enterprise

By ADAM BARONE
Reviewed by ERIC ESTEVEZ
Updated Oct 27, 2020

Link:

[Social Enterprise Definition \(investopedia.com\)
https://www.investopedia.com/terms/s/social-enterprise.asp](https://www.investopedia.com/terms/s/social-enterprise.asp)

What Is a Social Enterprise?

A social enterprise or social business is defined as a business that has specific social objectives that serve its primary purpose. Social enterprises seek to maximize profits while maximizing benefits to society and the environment. Their profits are principally used to fund social programs.

Understanding Social Enterprises

The concept of a social enterprise was developed in the UK in the late 1970s to counter the traditional commercial enterprise. Social enterprises exist at the intersection of the private and volunteer sectors. They seek to balance activities that provide financial benefits with social goals, such as providing housing to low-income families or job training.

Funding is obtained primarily by selling goods and services to consumers, although some funding is obtained through grants. Because profit-maximization is not the primary goal, a social enterprise operates differently than a standard company.

While earning profits is not the primary motivation behind a social enterprise, revenue still plays an essential role in the sustainability of the venture. Sustainable revenue differentiates a social enterprise from a traditional charity that relies on outside funding to fulfil its social mission. This goal does not mean social enterprises cannot be profitable; it's simply that their priority is to reinvest profits into their social mission, rather than fund pay-outs to shareholders.

The Organization for Economic Cooperation and Development (OECD) identifies social enterprises as being highly participatory, with stakeholders actively involved and a minimum number of paid employees.

KEY TAKEAWAYS

- A social enterprise is a business with social objectives that serve its primary purpose.
- Maximizing profits is not the primary goal of a social enterprise as is with a traditional business.
- Unlike a charity, social enterprises pursue endeavours that generate revenues, which fund their social causes.
- Regarding employment, preference is given to job-seekers from at-risk communities.

Special Considerations

Employees of social enterprises come from many backgrounds, but priority is given to those who are from at-risk sections of the community. These include long-term unemployed workers, those who have historically worked in jobs where they were informally paid, and members of marginalized groups. The social enterprise may seek to provide a living wage, which in most cities is above the minimum wage. Sometimes, drawing employees from at-risk groups may be the stated social goal of the enterprise.

Social Enterprise vs. Social Entrepreneurship

A social enterprise is not to be confused with social entrepreneurship, which tends to focus on individuals who develop solutions to social and environmental problems using existing business techniques and strategies. Social entrepreneurs seek innovative ways and operate to drive change, whereas social enterprises form to fulfil a business purpose and solve societal needs through their commercial activities.

Examples of a Social Enterprise

Many social enterprises successfully maximize improvements in social well-being. For example, Warby Parker is an American eyeglass retailer that donates a pair of glasses to someone in need for every pair sold. Tom's, a California-based retailer, similarly has pledged to donate a pair of shoes or sunglasses for every pair sold. Also, Climate Smart trains businesses and gives them software tools that let them track and cut their greenhouse gas emissions.

§§ 2

Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

1. Der Verein soll die Möglichkeit haben, global agieren zu können, sich mit Menschen weltweit vernetzen, damit dem Engagement nachgegangen werden kann, Ideen der Nachhaltigkeit zu errichten und umzusetzen.
2. Die Grundidee ist, zukünftigen Generationen die Möglichkeit zu geben, Wissen zu erwerben, um nachhaltiger mit sich und seiner Umwelt (ressourcenschonender wie klimaneutraler) umgehen zu können. Dies kann beispielsweise durch Workshops, Events, Messen wie weiterer Formen des Austausches passieren. Unter anderem soll der Umgang mit Konsumgütern thematisiert und insbesondere die Möglichkeiten zu Alternativen mancher Materialien ermöglicht werden.
 - a) Kunststoffe/Plastik, als das derzeit am meisten den Gewässern aller Art am schwersten belastendsten Produkt, sollte im Kreislauf wieder verwendet oder wenn möglich, vollständig vermieden werden.
 - b) Kunststoffe international unter der Bezeichnung Plastik geführt, sollten je nach Kunststoffart so bezeichnet werden, dass sämtlichen Produzenten wie Konsumenten in der Lage sind, sie einwandfrei erkennen zu können und so einem Recyclingprozess wieder zuführen zu können.
 - c) Ziel ist es dem Plastikmüll eine Wertigkeit zu geben umso der Gesellschaft die Sinnhaftigkeit einer Wiederverwendbarkeit sichtbar werden zu lassen.
3. Es soll sozialkompetent und eigenverantwortlich gehandelt und gelebt werden.
(in den alten Statuten war dies §2Pkt2 der letzte Satz)
4. Ein Schlüsselhandlungsbereich ist die Arbeit über Kontinente hinweg. Beispielsweise in der Form (~~des Schüleraustausches~~) der **Studenten- oder Handwerker**austausches, der es ermöglicht verschiedene Kulturen und Kulturkreise miteinander zu vernetzen. Dadurch kann Neues besser verarbeitet, angenommen und umgesetzt werden. Es entsteht ein Umfeld, in welchem Handelnde sich gegenseitig ergänzen und befruchten.
5. Die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen ist anzustreben. Bei Projekten, die im Konsens beider Organisationen stehen, kann auf eine gemeinsame Realisierung hingearbeitet werden. (In den alten Statuten war dies §2Pkt4)

6. Die Vereinsmitglieder, die ihre Ideen, Wünsche und Hoffnungen zum Ausdruck bringen, sollen nach der Leitlinie, die durch den Vereinsnamen **“Nachhaltiges Denken Umsetzen”** ausgedrückt wird, miteinander agieren und mit Vereinsfernern kooperieren. Sie stehen somit in der Verantwortung der Nachhaltigkeit. Die Umsetzung von Ideen kann nur in diesem Rahmen erfolgen.
7. Die Realisierung von **Nachhaltigkeit in allen Belangen**, soll durch den Verein ermöglicht werden.

§§ 3 Ideologie

1. **Nachhaltiges** - besagt, dass diejenigen, die diesem Wort Sinn geben wollen, mit den Ressourcen unseres Planeten mit Bedachtnahme auf alle zukünftigen Generationen umgehen sollen. Nachhaltigkeit ist definiert durch drei Säulen: Umwelt, Sozialwesen und Wirtschaft.
2. **Denken** - denke nach was Du tust. Überlege Dir genau was Du tun willst. Sei sparsam mit den Worten und schließe alles mit ein, bevor Du es aussprichst und definierst. Es sollte mit Bedacht darauf hingearbeitet werden, ein Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung zu schaffen.
3. **Umsetzen** - Alles was Dir zum Vorteil zu unserer Biosphäre (Planet Erde) einfällt, setze um. Aber mit Maß und Umsicht. Denke daran, dass Du auch anderen Mitbewohnern dieses Planeten ein Vorbild sein solltest. Versuche deinen Träumen, Hoffnungen und Wünschen, Taten folgen zu lassen.
3.1) An sämtlichen zukünftigen Orten unseres Sonnensystems wie Universum ist mit demselben Respekt zu handeln.
4. **Wissen** - Wissen zu erlangen und zu vermitteln ist zentral, um der laufenden Umsetzung neuer Erkenntnisse Rechnung zu tragen. Die Weiterbildung wird im Verein daher ideologisch ein Kernaspekt sein. Vermittle dein Wissen an Menschen **die** Willens sind, sich aktiv zu verändern. Gebe ihnen die Möglichkeit durch fundierte Forschungsberichte auch Ihren Wissensstand zu erhöhen. Versuche allen Menschen die neuen Wege suchen, unterstützend zur Seite zu stehen.
5. **Kommunikation** - Um all die vorangestellten Punkte auch umsetzen zu können, bedarf es der Sprache, der Gestik, des Empfindens und des Geruches. Wir Menschen wie auch alle anderen Lebewesen bedürfen dieser Eigenschaft um miteinander kommunizieren, sich auszutauschen, um Vergangenes mit Zukünftigem verbinden zu können.

§§ 4 Ideelle Mittel

1. Die ideellen Mittel, die es dem Verein ermöglichen sollen, seine angestrebten Ziele zu erreichen, sollen vor allem aus dem Wissen der Mitglieder erfolgen. Diese können in beratender Funktion, in Arbeitsgruppen agieren, aber auch den Austausch mit vereinsexternen Personen und Gruppen aufsuchen. Ein Ideenaustausch sowie eine gegenseitige kulturelle Bereicherung wären förderlich. Ideelle Mittel erfolgen des Weiteren durch den regelmäßigen Kontakt der Mitglieder untereinander.

§§ 5 Materielle Mittel

1. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - 1.1) Mitgliedsbeiträge
 - 1.2) Spenden
 - 1.3) Subventionen
 - 1.4) Förderbeiträge
 - 1.5) Zuwendungen durch Sponsoren / Mäzenen
 - 1.6) Verkauf nachhaltiger regionaler Produkte
2. Erträge aus Veranstaltungen, Workshops und Vereinseigene Unternehmungen ergänzen das Vereinsbudget und müssen in erneute Projekte reinvestiert werden.
3. Vereinsinterne nachhaltige Projekte die Vermögen abwerfen, unterstützen den Verein "NADEUM", um seine Unabhängigkeit zu gewährleisten.
4. Ein Reingewinn für den Verein und dessen Mitglieder ist nicht angedacht, lediglich eine Finanzierung von Investitionen zur Umsetzung verschiedener Projekte. Der Verein versteht sich als klassische "Nonprofit-Organisation".

§§ 6

Mittelverwendung

1. Jeglicher Gewinn soll in weitere Projektarbeit investiert werden.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführtem Zweck verwendet werden. Siehe "§ 2 - Tätigkeitsbereich und Vereinszweck"
3. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
4. Wenn Workshops veranstaltet werden und diese durch Einnahmen Außenstehender finanziert werden, ist im Vorhinein ein Werksvertrag - nach österreichischem Recht - zu erstellen. Dem Vortragenden sind seine Leistungen, soweit sie nicht unentgeltlich oder als ideeller Wert dem Verein zu Verfügung gestellt werden, zu entlohnen.
5. Wenn durch einen Mäzen oder Anderer etwaige Expertisen, Forschungsaufträge oder Projekte unterstützt werden, so ist der gesamte Vorstand von "NADEUM" davon in Kenntnis zu setzen. Die Projektannahme und Planung müssen bekannt und sämtliche Expertisen, Forschungsaufträge wie Projekte durch eine fundierte Finanzplanung und Machbarkeit Studie untermauert sein. Nach Abschluss eines jeden Auftrages ist ein Abschlussbericht einschließlich des Finanzabschlusses dem Verein vorzulegen. Sämtliche Projektschritte so wie finanziellen Ausgaben sind auf das Genaueste aufzulisten. Sämtliche teilnehmende Personen und ihre Aufgabenbereiche sind ebenfalls auf das Genaueste zu beschreiben.
6. Sollte "NADEUM" einer Ausgabe nachkommen müssen, die vorfinanziert wurde, so kann dies nur gegen einen Rechnungsbeleg erfolgen. Der Betrag ist dann innerhalb einer angemessenen Frist vom Verein an das jeweilige Vereinsmitglied zu retournieren.

§§ 7

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

b] Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ihnen steht weder aktives noch passives Wahlrecht zu.

c] Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die dem Verein regulär angehören, jedoch besondere Verdienste für den Verein getätigt haben.

§§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Gründer oder die Gründerin. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.
 - a) **Dasselbe hat auch Gültigkeit in Bezug auf eine Subgruppe Zweigniederlassung.**
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand **oder die Vereinsführung der Zweigniederlassung vor Ort.** Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Jedes aktive Mitglied hat einen C.V. (Lebenslauf) zu erstellen und der Bewerbung beizulegen.
5. In unserem Verein sind sämtliche ethnischen, geschlechtlichen, religiösen sowie politischen Ansichten außer Streit zu stellen. Innerhalb des Vereines sind ausschließlich die Agenden des Vereines zu tätigen. Bei nicht respektvoller und unachtsamer Tätigkeit untereinander kann es zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein NADEUM

§§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

§§ 10

Ausschlussbestimmungen

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.
2. Der vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich (per E-Mail) in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung, schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung in Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft.
3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§§ 11

Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§§ 12 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§§ 13 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Teilnahme berechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
4. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand via **E-Mail** unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 15

Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das am längsten im Verein mitarbeitende Vorstandsmitglied den Vorsitz; trifft dies auf mehrere Personen gleichermaßen zu, übernimmt das älteste Mitglied den Vorstand.

§§ 14

Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1.1)

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses

1.2)

Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer

1.3)

Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Entlastung des Vorstands

1.4)

Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines

§§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
Da es international üblich ist, den Vorsitzenden einer Organisation oder Vereines, Präsident zu benennen, hat dies NADEUM so übernommen. Der Vorsitzende läuft unter der Bezeichnung Präsident von NADEUM, sein Stellvertreter Vizepräsident von NADEUM.
 - Dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
Ebenso wird der Schriftführer, als Generalsekretär von NADEUM im Verein geführt.
 - Dem Kassierer und seinem Stellvertreter.
1. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt fünf Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
 2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
 5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der

Vorsitz dem am längsten im Verein existierenden Vorstandsmitglied.

6. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand bei Statutenverletzung jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
7. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstands der Generalversammlung gegenübererklären.
Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.

§§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- Vornahme notwendiger Kopierungen

§§ 17

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Vorsitzenden obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers (*), in

Geldangelegenheiten des Vorsitzenden und des Kassiers (**). Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzenden berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.
3. Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

Zum §§17 - Pkt1 ist ergänzend zu erwähnen, dass wenn aus gegebenem Anlass einer der beiden Vorstände wie Schriftführer oder Kassierer nicht bei der schriftlichen Ausfertigung zur bestätigenden Unterzeichnung anwesend sein kann, ein anderes Vorstandsmitglied von NADEUM zur Unterzeichnung als Ersatz bevollmächtigt ist.

Bedingung bleibt weiterhin das 2 Personen Prinzip.
Zurzeit sind im NADEUM - Präsidium / - Vorstand folgende Präsidiumsmitglieder, zur Unterzeichnung und Gegenzeichnung von internen wie externen Dokumenten aller Art zeichnungsberechtigt.

Unterzeichnung:

Der Präsident von NADEUM: Georg Scherbaum

Gegenzeichnung:

Generalsekretär:

Mag. Andreas G. Andiel (*)

Kassier:

Philipp Scherbaum, M.A. (**)

§§ 18 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§§ 19 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§§ 20 Vereinsauflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung - sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist - auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen an weitere NGOs mit dieser Gesinnung für Projekte der Nachhaltigkeit zu übergeben. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen

A1, Anhang 1 - §§21

DSGVO des Vereines NADEUM

Folgende Punkte sind vom Verein NADEUM sowie seinen **Subgruppen** Zweigniederlassungen gegenüber den NADEUM Mitgliedern wie Außenstehenden umzusetzen.

- In Bezug auf die **Subgruppen** Zweigniederlassungen gelten die jeweiligen landesspezifischen Vorgaben, diese können vom europäischen Datenschutzgesetz erheblich abweichen.
- NADEUM und NADEUM - **Subgruppen** - Zweigniederlassungen müssen NADEUM Mitglieder wie Außenstehende auf die DSGVO von NAEDUM aufmerksam machen.

➤ **ACHTUNG:**

Die Zentrale und der Vereinssitz von „NADEUM“ befindet sich in Wien, im EU - Föderationsmitglied Staat Österreich.

1. Datenschutzerklärung
2. Rechtsgrundlage
3. Serverlogs
4. Analysetools
5. Kontaktformulare, E-Mailing, Bestellungen, Kontakte
6. Veröffentlichung von Informationen mit personenbezogenen Daten
7. Profilierung
8. Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte
9. Minderjährigen Schutz
10. Datenschutzerklärung für die sozialen Medien
11. Links zu Webseiten anderer Anbieter
12. Ihre Rechte
13. Kontakte
14. Sämtliche Daten zum Verein-NADEUM sind auf dessen Webseite unter „§§ NADEUM“ ersichtlich